

anderen Mitgliedstaaten sein müssen, zu definieren in der Lage ist. Eine Einheitslösung in einem Anhang zur EuGVO, wie sie von der Verfasserin auch nur behutsam angesprochen und nicht explizit empfohlen wird, dürfte hier noch nicht die Lösung darstellen. Wer für sich eine Antwort auf diese Frage finden möchte, sollte sich indes nicht die Möglichkeit entgehen lassen, das insgesamt interessante und die Problematik gründlich aufhellende Werk von *Helena Charlotte Laugwitz* zu lesen und zu Einzelfragen immer wieder aufzuschlagen.

Denzlingen

GERHARD HOHLOCH

Lederer, Nadine: Grenzenloser Kinderwunsch. Leihmutterschaft im nationalen, europäischen und globalen rechtlichen Spannungsfeld. (Zugl.: Bayreuth, Univ., Diss., 2015.) – Frankfurt am Main: Peter Lang 2016. 350 S.

Beauftragen deutsche Wunscheltern im Ausland eine Leihmutter, so stellen sich zahlreiche schwierige Fragen: Wer sind die rechtlichen Eltern des Kindes? Dürfen die Wunscheltern das Kind gegebenenfalls adoptieren? Welche Staatsangehörigkeit hat das Kind? Welche Wirkungen hat der Vertrag zwischen den Wunscheltern und der Leihmutter?

Diese und andere Fragen behandelt *Nadine Lederer* in ihrer von Stefan Leible an der Universität Bayreuth betreuten Dissertation. Sie eröffnet ihre Arbeit mit einem fiktiven Beispielfall. An ihm verdeutlicht sie die Fragen, die im Zusammenhang mit einer internationalen Leihmutterschaft auftreten können (S. 17 ff.). Erklärtes Ziel ist es, Lösungen für die verschiedenen Problemkreise zu erarbeiten (S. 20). Dementsprechend gliedert sich die Arbeit: Nach einer Einführung in das „Phänomen“ Leihmutterschaft und einer umfassenden rechtsvergleichenden Umschau werden vier rechtliche Problemkreise beleuchtet. Abschließend wird die Notwendigkeit einer internationalen Lösung in dem Bereich dargestellt, wobei das Kindeswohl als ausschlaggebender Gesichtspunkt in der Behandlung internationaler Leihmutterschaften in den Fokus rückt. Durch die Arbeit zieht sich die Forderung nach einem offeneren Umgang mit der Leihmutterschaft und vor allem nach dem Schutz der Kinder. Die Bearbeitung anhand von Problemkreisen und Teilaspekten führt sehr unterschiedliche Facetten des Themas zusammen.

I. In der umfangreichen rechtsvergleichenden Umschau (S. 47 ff.) zeichnet *Lederer* die Situation in zahlreichen Rechtsordnungen nach, die sie in drei Gruppen unterteilt: Länder, die Leihmutterschaft verbieten (Frankreich, Österreich, Schweiz, Italien, Spanien), Länder, die Leihmutterschaft nicht oder nur unvollständig geregelt haben (Niederlande, Belgien, Japan), und Länder, in denen Leihmutterschaft legalisiert ist bzw. aktiv praktiziert wird (Großbritannien, Griechenland, Australien, Israel, USA, Indien, Russland, Ukraine). Die Auswahl der untersuchten Rechtsordnungen überzeugt. Hinsichtlich der Länder, die Leihmutterschaft erlauben oder dulden, erfasst *Lederer* diejenigen Rechtsordnungen, die im Fokus der Diskussion stehen – sei es wegen ihrer innovativen oder besonders leihmutterschaftsfreundlichen Regelungen, sei es wegen ihrer Relevanz aufgrund der Lage innerhalb der EU oder weil sie in der Vergangen-

heit häufig das Ziel deutscher Wunscheltern waren. Unter den Ländern, die Leihmutterschaft verbieten, wählt *Lederer* die Länder, deren Rechtsprechung im Ausland besondere Beachtung gefunden hat. Einen schnellen Überblick über den Rechtsvergleich ermöglichen eine tabellarische Übersicht und eine kurze Zusammenfassung der Länderberichte (S. 116 ff.). *Lederer* kritisiert dabei das deutsche Recht für seine besonders restriktive Haltung zur Leihmutterschaft und Reproduktionsmedizin im Allgemeinen.

II. Nach dem Rechtsvergleich bespricht *Lederer* vier Problemkreise im Umgang des deutschen Rechts mit der internationalen Leihmutterschaft.

1. Zunächst befasst sie sich mit dem Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrecht (S. 123 ff.). Sie konzentriert sich dabei auf Einzelaspekte wie etwa die Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes (S. 128 ff.) oder die Anerkennung ausländischer Geburtsurkunden (S. 137 ff.). Entscheidende Bedeutung kommt natürlich der *ordre public*-Prüfung zu (S. 138 ff.). *Lederer* trennt dabei zwischen der rechtlichen Mutterschaft der Wunschmutter, der rechtlichen Vaterschaft des Wunschvaters und der rechtlichen Vaterschaft des eingetragenen Lebenspartners bei homosexuellen Wunschvätern. Grundsätzlich spricht sich *Lederer* für eine Vereinbarkeit der Elternschaft der Wunscheltern mit dem *ordre public* aus. Dem Kindeswohl solle die entscheidende Rolle zukommen, Gedanken der Generalprävention sollen demgegenüber in den Hintergrund treten (S. 155 f.).

2. Hinsichtlich des zweiten Problemkreises – einer Adoption durch die Wunscheltern – wird erkundet, ob es sich bei der Leihmutterschaft um eine „gesetzes- oder sittenwidrige Vermittlung oder Verbringung“ im Sinne des § 1741 Abs. 1 Satz 2 BGB handelt und daher eine Adoption nur dann zulässig wäre, wenn sie zum Wohl des Kindes erforderlich ist (S. 158 ff.). *Lederer* lehnt dies ab, diskutiert im Anschluss ergänzend, ob eine derartige Erforderlichkeit gegeben wäre. Sie kritisiert dabei, dass in der Vergangenheit verschiedene Gerichte eine Erforderlichkeit der Adoption mit fadenscheinigen Argumenten ablehnten. Als eigentliches Motiv der Entscheidungen vermutet sie dabei die Sanktionierung der Wunscheltern (S. 166). *Lederer* spricht sich zu Recht gegen die Adoption als angemessene Lösung für die Klärung der Elternschaft aus und betont die Unsicherheiten, die eine Adoption mit sich bringen kann (S. 173 f. sowie bereits S. 153 ff.).

3. Als dritter Aspekt wird der Leihmutterschaftsvertrag thematisiert (S. 175 ff.). Besprochen werden dabei typische Inhalte des Vertrags, seine Wirksamkeit nach deutschem Recht sowie seine kollisionsrechtliche Behandlung.

4. Im vierten Problemkreis geht *Lederer* auf Fragen der Staatsangehörigkeit, Passausstellung und Nachbeurkundung der Geburt ein (S. 191 ff.), wobei sie insbesondere die dazu ergangene Rechtsprechung darstellt (S. 195 ff., 199 ff.).

III. Nach der Bewertung verschiedener Teilaspekte der Leihmutterschaft durch das deutsche Recht wendet sich *Lederer* der Notwendigkeit und Realisierbarkeit internationaler Lösungen zu (S. 207 ff.). Sie betrachtet dabei die aktuellen Bemühungen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht um ein entsprechendes Übereinkommen sowie Harmonisierungsbestrebungen der Europäischen Union und des Europarats. Dabei geht sie auch auf die Rechtsprechung des EGMR zur Leihmutterschaft ein (S. 262 ff.) und lobt insbesonde-

re die Entscheidungen *Mennesson* und *Labassée*¹ (S. 266 ff.). *Lederer* unterstreicht die Bedeutung internationaler Lösungen zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit und zum Schutz der betroffenen Kinder. Sie sieht die Arbeiten der Haager Konferenz als besonders vielversprechend an (S. 274 ff.) und schlägt sogleich Inhalte für ein entsprechendes Übereinkommen vor (S. 231 ff.).

IV. Der letzte inhaltliche Abschnitt widmet sich ausdrücklich einem Aspekt, der bereits vorher immer wieder anklang, nun aber dezidiert in den Vordergrund tritt: dem Kindeswohl. Dies fordere im Rahmen der internationalen Leihmuttertschaft, dass die Kinder im Zusammenleben mit ihren Bezugspersonen – meist den Wunscheltern – rechtlich geschützt werden und nicht gegenüber Kindern, die natürlich gezeugt wurden, benachteiligt werden. Eine Sanktionierung der Wunscheltern für den vermeintlichen Verstoß gegen das deutsche Verbot der Leihmuttertschaft dürfe demgegenüber keine Rolle spielen (S. 297 ff.).

V. *Lederer* beleuchtet in ihrer Arbeit zahlreiche Rechtsordnungen und verschiedene Problemkreise internationaler Leihmuttertschaften. Sie versammelt vielfältige Informationen und Argumente zu einem weiterhin aktuellen und kontroversen Thema. Zu Recht plädiert sie für einen Umgang mit internationaler Leihmuttertschaft, der sich vor allem an einem orientiert: dem Kindeswohl.

Hamburg

KONRAD DUDEN

Mankowski, Peter: Rechtskultur. – Tübingen: Mohr Siebeck 2016. XLVIII, 547 S. (Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht. 115.)

Der Begriff der „Rechtskultur“ wird in den verschiedensten Zusammenhängen, aber vor allem im Bereich der Rechtsvergleichung, verwendet. Er bezeichnet gewisse Eigentümlichkeiten eines Rechtssystems, in denen sich historische und andere geistesgeschichtliche Einflüsse widerspiegeln. Die vorliegende Monographie hat das Verdienst, eine umfassende Bestandsaufnahme zu den Inhalten der Rechtskultur vorzulegen. Nach einer Einleitung folgen acht Kapitel zu einzelnen Aspekten der Rechtskultur, ehe ein *Résumé*, gefolgt von einer „Coda“, eine Gesamtschau bietet. Dabei geht es weniger um die Herausarbeitung dogmatischer Denkfiguren, die sich über die Jahrhunderte hin durchgesetzt haben: In den Vordergrund rücken gesellschaftliche Wertungen, welche auf Traditionen beruhen, und eben zu jenen rechtlichen Eigenheiten führen, welche eine Rechtskultur bilden. Das Ganze hat aber die Form eines objektiven Berichts; eigene Wertungen fließen in die Betrachtungen nur selten ein. Die umfassenden Ausführungen basieren zugleich auf den langjährigen Erfahrungen des Verfassers mit dem Internationalen Privatrecht und der hier zu lösenden Kollision divergierender Sachnormen, vor allem im Familien- und Erbrecht. Voll einbezogen werden aber nicht nur das Zivilrecht, sondern auch das Strafrecht und das öffentliche Recht. Auch das Völkerrecht, insbesondere das Kriegs-

¹ EGMR 26.6.2014 – 65192/11 (*Mennesson* ./. *Frankreich*); EGMR 26.6.2014 – 65941/11 (*Labassée* ./. *Frankreich*).

